



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

### **Schäden durch Nutria an Landesschutzdeichen und Wirksamkeit des bisherigen Managements**

1. Welche konkreten Schäden durch Nutria an Landesschutzdeichen oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sind der Landesregierung in den letzten fünf Jahren bekannt geworden (bitte tabellarisch darstellen nach Kreis, betroffenem Deich- oder Gewässerabschnitt, Art des Schadens, Zeitpunkt der Feststellung sowie geschätzter Schadenshöhe)?

#### Antwort:

Die Frage wird differenziert nach Landesschutzdeichen, Mitteldeichen/Binnendeichen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen beantwortet:

#### a) Landesschutzdeiche:

Trotz Populationsanstieg der Nutria in Schleswig-Holstein konnten bislang keine Schäden durch Nutrias an den Landesschutzdeichen festgestellt werden. Für das aktuelle Jahr ist die Erfassung von Schadensmeldungen an den bestehenden Küstenschutzbauwerken geplant.

b) Mitteldeiche/Binnendeiche:

Die Mitteldeiche und Binnendeiche liegen in der Unterhaltungsverantwortung der Wasser- und Bodenverbände. Meldepflichten gegenüber der unteren Wasserbehörde oder der obersten Wasserbehörde bestehen nicht. Aus diesem Grund liegen auch keine weiteren Informationen über mögliche Schäden durch Nutrias vor.

c) Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen:

Regenrückhaltebecken und Teichkläranlagen liegen nach der Selbstüberwachungsverordnung (SüVo) in der Unterhaltungsverantwortung der Betreiber. Werden Schäden festgestellt, so sind diese vom Betreiber zu beseitigen. Meldepflichten gegenüber der unteren Wasserbehörde oder der obersten Wasserbehörde bestehen nicht. Aus diesem Grund liegen auch keine weiteren Informationen über mögliche Schäden durch Nutrias vor.

2. Welche Deichabschnitte in Schleswig-Holstein werden derzeit als besonders betroffen oder gefährdet durch Nutriaaktivitäten eingestuft, und nach welchen fachlichen Kriterien erfolgt diese Bewertung?

Antwort:

Tendenziell ist im südlichen Bereich der schleswig-holsteinischen Nordseeküste ein höherer Besatz an Nutria vorzufinden. So gibt es im Bereich der Elbe schon seit mehreren Jahren ein höheres Nutriavorkommen. Hier wurden die Tiere bereits mehrfach beim Queren des Landesschutzdeiches vom Binnenland ins Vorland beobachtet. Eine direkte Betroffenheit der Landesschutzdeiche liegt bislang nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse, Monitoringdaten, Fangstatistiken oder sonstigen evidenzbasierten Grundlagen wurden in den letzten fünf Jahren zur Bewertung der Wirksamkeit des bisherigen Nutriamanagements in Schleswig-Holstein herangezogen?
4. Welche Erfolgsindikatoren verwendet die Landesregierung derzeit, um zu beurteilen, ob Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Nutria wirksam sind?

Antwort:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs

gemeinsam beantwortet.

Beim Nutria handelt es sich um eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die in Deutschland bereits weit verbreitet ist und dementsprechend dem Management nach Artikel 19 der Verordnung unterliegt.

Maßnahmen, mit dem konkreten Ziel der lokalen Beseitigung, Kontrolle oder Eindämmung (Verhinderung der weiteren Ausbreitung) der Population invasiver Arten, werden nach einer positiven Kosten-Nutzen-Analyse von den Naturschutzbehörden dann durchgeführt, wenn eine Gefährdung von Arten, Biotopen oder Ökosystemen besteht. Vor Beginn einer Maßnahme sind dabei die konkreten Naturschutzzielstellungen festzulegen. Der Maßnahmenenerfolg soll durch ein geeignetes Monitoring festgestellt und dokumentiert werden.

Für die unter Artikel 19 fallenden weit verbreiteten Arten werden in Zusammenarbeit aller Bundesländer innerhalb von 18 Monaten nach der Aufnahme einer invasiven Art in die Unionsliste Managementmaßnahmenblätter erstellt und mit der Öffentlichkeit abgestimmt. Die Managementmaßnahmen geben einen Überblick über die gängigen und für sinnvoll erachteten Maßnahmen zur Umsetzung der artspezifischen Prävention, Beseitigung oder Eindämmung. Sie bilden zwar den bundesweiten Rahmen für das Management nach Artikel 19, können aber im Hinblick auf zukünftige neue oder verbesserte Methoden und Erkenntnisse immer wieder angepasst werden. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist mit den veröffentlichten Managementmaßnahmenblättern bewusst nicht geregelt, da diese stets einer einzelfallbezogenen Abwägung und angepassten Planung bedarf.

Auch für Nutria wurde durch die Bundesländer ein Management- und Maßnahmenblatt als Maßnahmenkatalog erarbeitet, mit der Öffentlichkeit abgestimmt und steht öffentlich zur Verfügung.<sup>1</sup>

Nutria unterliegen darüber hinaus aufgrund § 1 Nr. 4 der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten (JagdZV SH) dem Jagdrecht und können ganzjährig bejagt werden. Wenngleich die Bejagung nicht im Zusammenhang mit den Managementmaßnahmen der Naturschutzbehörden steht, stellt die Bejagung gleichwohl eine Form der Bestandsregulierung dar.

---

<sup>1</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/invasive\\_arten/Downloads/MMB/Nutria.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/invasive_arten/Downloads/MMB/Nutria.pdf?blob=publicationFile&v=1) (Stand 04.06.2026)

5. Welche Entwicklung haben die Nutriabestände sowie die entsprechenden Jagd- bzw. Fangzahlen in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren genommen?

Antwort:

Die obere Naturschutzbehörde stellt Verbreitungsdaten unter anderem für den EU-Bericht zur Verordnung (Nr.) 1143/2014 zusammen. Während es für den Berichtszeitraum 2015-2019 noch nicht flächendeckend Nachweise gegeben hat, konnten für den Berichtszeitraum 2020-2025 fast landesweite mindestens einzelne Individuen nachgewiesen werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung der Nutriabestände sind aus jagdlicher Sicht insbesondere die Jagdstrecken sowie deren regionale Differenzierung relevant. Die Entwicklung der Streckenzahlen ermöglicht Rückschlüsse auf die Intensität der Bejagung und auf regionale Unterschiede im Vorkommen der Nutria.

Die Nutriabestände in Schleswig-Holstein haben unter Berücksichtigung der verfügbaren jagdlichen Indikatoren in den vergangenen fünf Jahren deutlich zugenommen. Dies spiegelt sich insbesondere in den kontinuierlich steigenden Jagdzahlen für Nutria wider. Die Strecke hat sich danach innerhalb von fünf Jahren vervielfacht.

Jagdjahr	Gesamtstrecke von Nutrias (einschließlich Fallwildverkehr und Fallwild allgemein)
2021/2022	1.343
2022/2023	2.405
2023/2024	4.541
2024/2025	7.352
2025/2026	15.894

6. Welche konkreten Maßnahmen zur Regulierung von Nutria werden derzeit durch das Land unterstützt oder durchgeführt?

Antwort:

Für Nutria wurde durch die Bundesländer ein Management- und

Maßnahmenblatt als Maßnahmenkatalog erarbeitet, mit der Öffentlichkeit abgestimmt und steht öffentlich zur Verfügung.<sup>2</sup>

Der schleswig-holsteinische Landtag hat zudem am 8. Mai 2026 beschlossen, dem MLLEV zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000 Euro zur Eindämmung invasiver Arten bereitzustellen. Gespräche des für Jagd zuständigen MLLEV mit der Jägerschaft zur konkreten Umsetzung der Maßnahme und zum Einsatz der Mittel sind bereits terminiert.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, ob die bisherige Form der Bestandsregulierung die Ausbreitung oder Wiederansiedlung von Nutria dauerhaft begrenzen kann?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

---

<sup>2</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/invasive\\_arten/Downloads/MMB/Nutria.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/invasive_arten/Downloads/MMB/Nutria.pdf?blob=publicationFile&v=1) (Stand 04.06.2026)